
Google und der Datenschutz

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Rechtsanwalt / Datenschutzauditor (TÜV)



Übersicht

- Einführung
- Grundsätze des Datenschutzes
- Der Ansatz von Google
 - Speicherung von Suchanfragen
 - Karten und Straßenansichten
 - Bildsuche und Digitalisierung von Büchern
 - Auswertung von E-Mails
 - Umgang mit Dokumenten
- Schlussfolgerungen und Ausblick

Einführung

Google:
„Don't be evil“
oder
Datenkrake?

Einführung

- Willkommen in der Welt von Google
 - Was Google alles kennt...
 - ...aus dem Internet:
 - Texte auf Internetseiten
 - Bilder
 - Videos
 - „Eigenes“ Datenmaterial
 - Karten und Satellitenbilder
 - Straßenansichten
 - ... von Ihrem Computer / aus Ihrer (Privat-) Sphäre
 - Mails
 - Dokumente
 - Kontakte

Grundsätze des Datenschutzes (1)

- Wie Google mit den Daten umgehen müsste...
 - Personenbezug von Daten
 - Bezug zu einer natürlichen Person = Nutzer
 - Identifizierbarkeit
 - IP-Adresse
 - Google-Konto
 - Zusammenführung von Informationen
 - Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten
 - Einwilligung
 - Sonstiger Erlaubnistatbestand

Grundsätze des Datenschutzes (2)

- Voraussetzungen für die Einwilligung
 - „Jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden.“ (Art. 2 lit. h) DS-RL)
 - Merkmale
 - Informierte Einwilligung – „in Kenntnis der Sachlage“
 - Konkrete Einwilligung – „für den konkreten Fall“
 - Freiwillige Einwilligung – „ohne Zwang“

Grundsätze des Datenschutzes (3)

- Alternativen zur Einwilligung
 - Weitere Erlaubnistatbestände
 - Erfüllung von Verträgen
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - Wahrung lebenswichtiger Interessen
 - Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
 - Verwirklichung von berechtigten Interessen
 - Grundlage
 - Nationale Datenschutzgesetze oder Spezialgesetze
 - Umsetzung von Art. 7 DS-RL

Der Ansatz von Google

- Wie Google mit den Daten umgeht...
- Beispiele
 - Speicherung von Suchanfragen
 - Karten und Straßenansichten
 - Bildsuche und Digitalisierung von Büchern
 - Auswertung von E-Mails
 - Umgang mit Dokumenten

Speicherung von Suchanfragen (1)

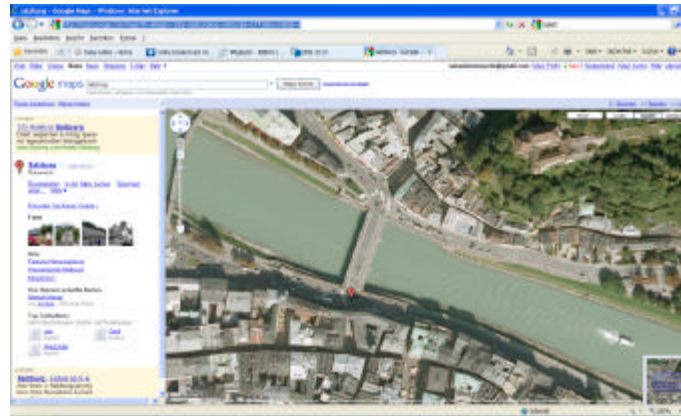
- Umfang der Speicherung
 - Suchanfrage selbst (Suchbegriff)
 - IP-Adresse des Nutzers
- Dauer der Speicherung
 - Ursprünglich unbegrenzt
 - Verkürzung auf neun Monate
 - Anschließende Anonymisierung
- Rechtfertigung
 - Keine Einwilligung
 - Keine Notwendigkeit im Rahmen der Leistungserbringung

Speicherung von Suchanfragen (2)

- Die Argumentation von Google
 - Verbesserung der Qualität
 - Keine personenbezogene Auswertung
- Das Vorgehen der Wettbewerber
 - bing.com (Microsoft): sofortige „De-Identifikation“, vollständige Löschung nach 6 Monaten
- Stellungnahmen
 - Düsseldorfer Kreis (Aufsichtsbehörden in Deutschland)
 - Artikel-29-Gruppe (Europäische Arbeitsgruppe)
- Exkurs: Google Analytics

Karten und Straßenansichten (1)

- Google Maps
 - Darstellung aus der Vogelperspektive (Satellitenaufnahmen)
 - Keine personenbezogenen Daten erkennbar
 - Aber Problematik des Schutzes der Privatsphäre
 - Entsprechendes Material wäre ansonsten nicht verfügbar



Karten und Straßenansichten (2)

- Google Street View
 - Darstellung aus der Straßenperspektive
 - Möglichkeit der Identifizierbarkeit
 - Personen
 - Andere Gegenständen (Hausnummern, Kennzeichen)
 - Aktueller Status
 - Erfassung ist abgeschlossen
 - Daten werden automatisch nachbearbeitet
 - Vorstellung auf der CeBIT

Karten und Straßenansichten (3)

- Rechtliche Probleme bei Google Street View
 - Datenschutz
 - Personenbezug von Daten
 - Recht am eigenen Bild
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Vorgaben der Aufsichtsbehörden
 - Ankündigung der Aufnahmen
 - Möglichkeit des Widerspruchs vor Veröffentlichung
 - Bearbeitung der Daten vor Ort
 - Löschung der Rohdaten nach Bearbeitung

Karten und Straßenansichten (4)

- Einwilligung oder Widerspruch?
 - Einwilligung = Opt In
 - Widerspruch = Opt Out
 - Regel-Ausnahme-Verhältnis
 - Praktische Relevanz

Bildsuche und Digitalisierung von Büchern

- Bildsuche
 - Datenschutzrechtliche Aspekte eher nachrangig
 - Aber Problematik der Einräumung von Nutzungsrechten
 - Rechteeinräumung wohl erforderlich
 - Google unterstellt Einverständnis, lässt aber Widerspruch zu
 - Amerikanischer Ansatz des Fair Use
- Digitalisierung von Büchern
 - Google reklamiert berechtigtes Interesse (Fair Use)
 - Möglichkeit des Widerspruchs
 - Sicherung des erreichten Status durch Settlement

Auswertung von E-Mails

- Dienst: Google Mail bzw. GMail
- Gestaltung der Nutzungsbedingungen
 - Einverständnis in Auswertung der Inhalte
 - Wirksamkeit entsprechender Regelungen
 - Ausreichende Information der Nutzer?
 - Akzeptanz der Bedingungen als Einwilligung ausreichend?
 - Problematik der Kommunikation mit anderen Nutzern
 - Notwendigkeit der Zustimmung des Absenders?

Umgang mit Dokumenten

- Dienst: Google Text & Tabellen
- Funktionsweise
 - Grundlegende Office-Funktionalitäten als webbasierter Dienst
 - Möglichkeit der Freigabe für andere Nutzer
 - Inhalte werden wieder von Google auf Grundlage der Nutzungsbedingungen ausgewertet
- Rechtliche Bewertung
 - Abwägung bei eigenen Texten des Nutzers
 - Verwendung von Daten von oder über Dritte
 - Google als Auftragsdatenverarbeiter?

Schlussfolgerung und Ausblick (1)

- Das Google-Prinzip
 - Umfassende Einräumung von Rechten in Nutzungsbedingungen
 - Nutzer muss Bedingungen als „Preis“ für kostenfreie Dienste akzeptieren
 - Rechtliche Bedenken werden ignoriert, gegebenenfalls erfolgt später eine Absprache
- Alternative
 - Explizite Einwilligung der Nutzer nur bedingt möglich
 - Einzelne Dienste hätten dann keine ausreichende Datenbasis

Schlussfolgerung und Ausblick (2)

- Der Ausblick – oder: Was hat Google gelernt?
 - Google Wave
 - Umfassende Verwaltung aller Daten durch / bei Google
 - Zusammenführung von Daten und Informationen, sofern bei Google gespeichert
 - Google Buzz
 - Aufbau eines sozialen Netzwerkes
 - Automatische Freigabe von Daten ist voreingestellt
 - Datenschutz musste direkt nach dem Start verbessert werden

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt:

RA Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

BRANDI Rechtsanwälte

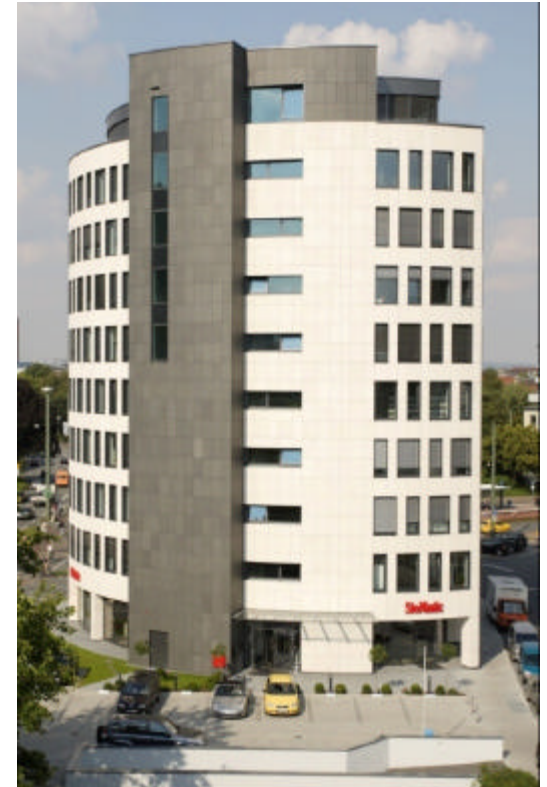
Adenauerplatz 1

D-33602 Bielefeld

Tel.: +49-521-96535-22

Web: <http://www.brandi.net>

E-Mail: sebastian.meyer@brandi.net



Deutsche Gesellschaft für
Recht und Informatik e.V.

